



grossdietwil
...rundum Natur

Winterdienst-Konzept

Gemeinde Grossdietwil

Allgemeines

Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Grossdietwil.

Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Grossdietwil.

Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung sowie die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln kann die Betriebsbereitschaft aller Verkehrsflächen nicht rund um die Uhr gewährleistet werden.

Der Auftrag der Gemeinde ist im Winter alle Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz: „**So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig.**“ Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz von Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumittel wird grundsätzlich verzichtet.

Zuständigkeiten

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Grossdietwil ist der vom Gemeinderat gewählte Strassenmeister zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

Kantonsstrassen und angrenzende Trottoirs Innerorts

Für die Kantonsstrasse durch das Dorf ist der Kanton zuständig. Für die angrenzenden Trottoirs ist die Gemeinde zuständig.

Rad-/ Gehweg Ausserorts

Für den Rad-/Gehweg Ausserorts entlang der Kantonsstrasse, von der Gemeindegrenze Altbüron bis zur Gemeindegrenze Fischbach, ist die Gemeinde Grossdietwil zuständig.

Gemeindestrassen Klasse 1 – 3 und angrenzende Trottoirs

Zuständig ist die Gemeinde nach Routenplan.

Für die Gemeindestrasse Klasse 1 im Gemeindeteil Erpolingen ist die UHG Eppenwil-Erpolingen zuständig.

Für den Abschnitt Rickenstrasse besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde Altbüren für den Winterdienst.

Privatstrassen

Die Privatstrassengenossenschaft ist für den betrieblichen Unterhalt der Privatstrassen zuständig. Die Winterdienstarbeiten wurden an die Gemeinde vergeben und vertraglich geregelt. Das Privatstrassennetz ist im Routenplan integriert. Die Winterdienstarbeiten werden rapportiert und in Rechnung gestellt.

Güterstrassen

Die UHG Grossdietwil ist für den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen verantwortlich. Die Winterdienstarbeiten wurden an die Gemeinde vergeben und vertraglich geregelt. Das UHG-Strassennetz ist im Routenplan integriert. Die Winterdienstarbeiten werden rapportiert und in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Grundlagen und Normen

Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleineren Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümer grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde der Werkeigentümer schadenersatzpflichtig.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Reinigung und den Winterdienst.

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Winterdienst-Standard, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw.

Winterdienst- Standard nach Norm 640 756a

A. Schwarzräumung

Fahrbahn bei allen Wetterlagen von Schnee und Eis befreien.

B. Verzögerte Schwarzräumung

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anzustreben.

C. Weissräumung

Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten.

D. Kein Winterdienst

Strasse muss gesperrt werden.

Winterdienst- Standard der Strassen von Grossdietwil

Die Gemeinde Grossdietwil hat für das gemeindeeigene Strassennetz den Winterdienststandard B „**Verzögerte Schwarzräumung**“ gewählt.

Die Privatstrassengeossenschaft hat für ihr Strassennetz den Winterdienststandard B „**Verzögerte Schwarzräumung**“ gewählt.

Für das Strassenstück oberer Schmittenweg (Naturstrasse) wird kein Winterdienst gewünscht.

Die UHG hat für die meisten Strassen den Winterdienststandard B „**Verzögerte Schwarzräumung**“ gewählt.

Für eine Waldstrasse mit öffentlichem Interesse wurde der Winterdienststandard C „**Weissräumung**“ gewählt.

Dringlichkeitsstufen der Routenplanung und Zeitvorgaben

1. Dringlichkeitsstufe <ul style="list-style-type: none">• Hauptverkehrsstrassen• Steilstrecken• Haltestellen öV	→ In den ersten 3 Stunden nach Ausrücken
2. Dringlichkeitsstufe <ul style="list-style-type: none">• Quartier-/Güterstrassen• Trottoir/Radwege• Industrie und Gewerbe• Parkplätze	→ In den darauffolgenden 4 Stunden
3. Dringlichkeitsstufe <ul style="list-style-type: none">• Alle übrigen Strassen	→ in den nächsten 6 Stunden

Winterdienst Grossdietwil, Routenplan

Route 1a

Winterdienststandard **B**

Dringlichkeitsstufe **1**

	UHG	Gemeinde	Privat
- Kirchstrasse		1900 m	
- Kirchenweg		80 m	
- Oberdorfstrasse		215 m	
- Eichbühlstrasse		360 m	
- Feldweg		180 m	
- Gondiswilerstrasse		1980 m	

Dringlichkeitsstufe **2**

- Horbenstrasse	165 m		
- Stahlermatte			185 m
- Wolfenstallstrasse	1340 m		
- Hasenackerstrasse	565 m		
- Kraibergstrasse	1520 m		
- Holzacherweg	375 m		
- Buchwaldweg	290 m		
- Bachweg		140 m	
- Zopfweg	110 m		
- Schürliweg			270 m
- Buchenweg			60 m
- Steingasse		190 m	
- Blumenweg		80 m	
- Eichbühlstrasse	900 m		
- Kirchenparkplatz		300 m	

Route 1b

Winterdienststandard **B**

Dringlichkeitsstufe **2**

- Radweg Löwen – Altbüron		650 m	
- Baumgartenweg			200 m
- Nebensbergweg	50 m		
- Engelgehrweg	100 m		
- Haldenweg			190 m
- Schmittengasse			125 m
- Birkenweg			45 m
- Hübeliweg			120 m
- Pfrundweg / Kirche		200 m	
- Trottoir Dorf / Dorfplatz / Haltestellen		2800 m	
- Radweg Schöneegg – Fischbach		1050 m	

Route 2

Winterdienststandart **B**

Dringlichkeitsstufe **1**

	UHG	Gemeinde	Privat
- Mühlewaldstrasse	1115 m	360 m	
- Babigässli		160 m	

Dringlichkeitsstufe **2**

- Mühlerainweg			180 m
- (Sonnmattweg			80 m)*
- Stampfistrasse	3245 m		
- Pfaffenholzweg	450 m		
- Rugenstallstrasse	455 m		
- Bächligrabenstrasse	265 m		
- Weidstrasse	960 m		

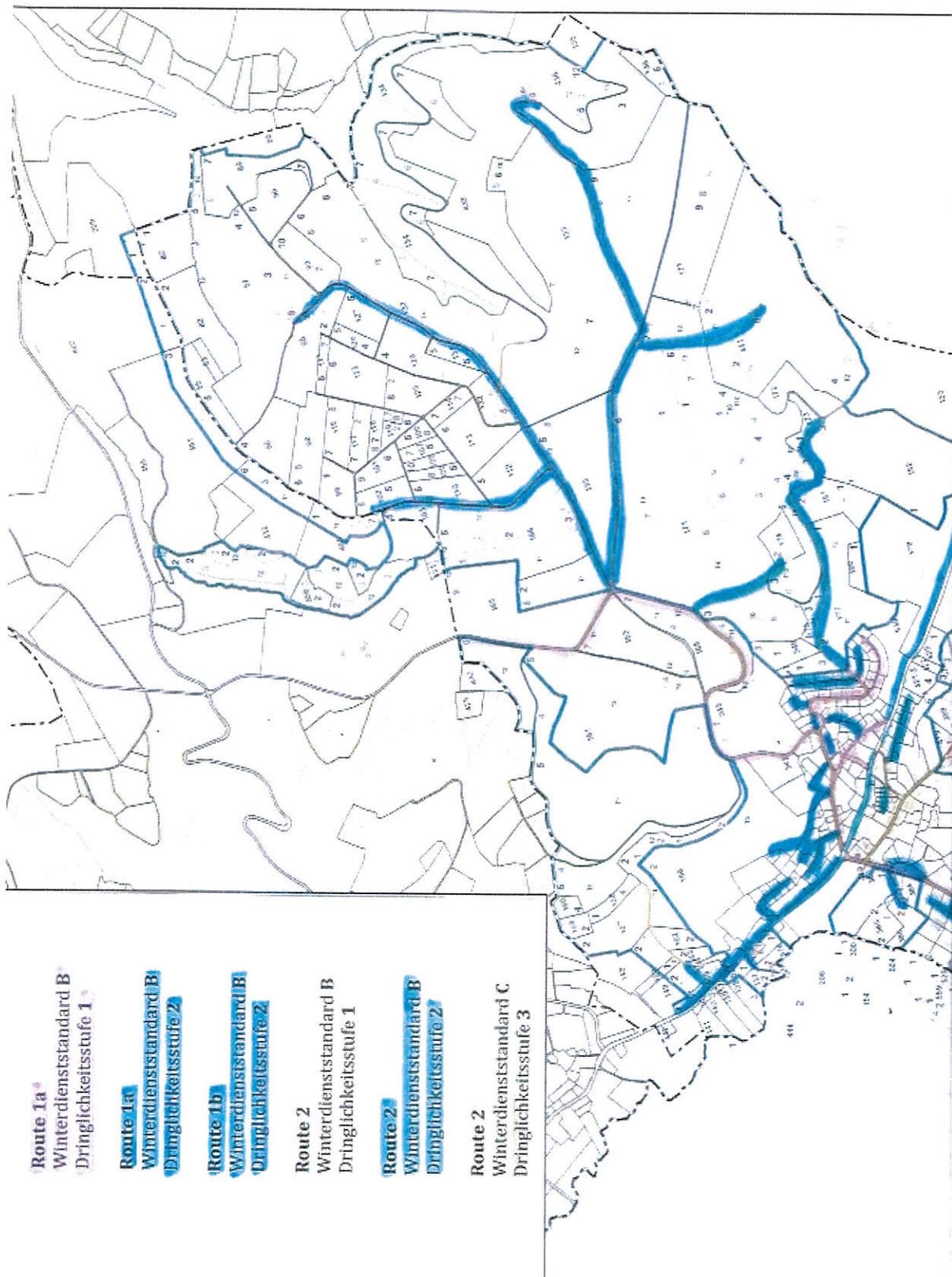
Winterdienststandart **C**

Dringlichkeitsstufe **3**

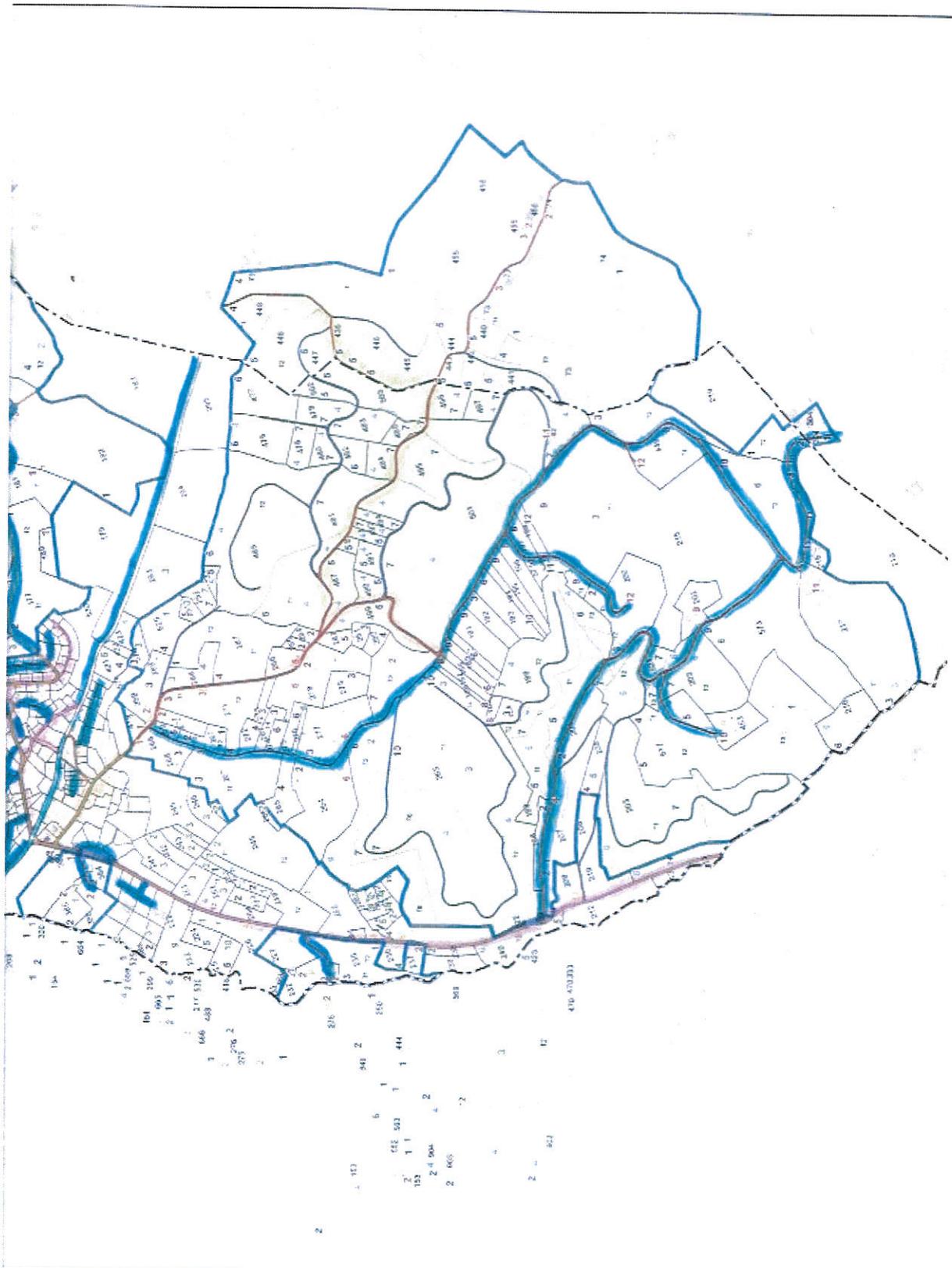
- Bächligass und Parkpl.		200 m	
- Feuerwehrmagazin		100 m	
- Tschäggenstrasse	850 m		
- Fischbacherstutz	750 m		
- Schulhausplatz			

*Sonnmattweg wird 2018/19 nicht schneegeräumt, da sich dieser in Bau befindet.

Routenplan



Routenplan



Winerdienstbetrieb

Vorbereitungsarbeiten

Startsitzung Winterdienst

- Winterdienstsitzungen mit allen Beteiligten sind vor Winterbeginn abzuhalten. Jedem Mitarbeiter muss klar sein, welche Aufgaben wann, wie ausgeführt werden
- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren

Termin: bis Ende Oktober

Bereitstellung von Auftaumittel

- Das Streusalzsilos wurde gemeinsam mit der Gemeinde Altbüron angeschafft und auf dem Werkhof Altbüron aufgestellt.
- Das Silo wird durch die Gemeinde Altbüron betreut und der Salzeinkauf, wenn möglich im Sommer getätigt.

Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug und Salzstreuer

- Winterräder montieren
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Salzstreuer montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren

Termin: ab 15. November

Schneepfähle setzen

Dort wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt. Exponierte Bauteile wie Schächte oder Stellriemen sowie andere Hindernisse, werden ebenfalls mit einem Schneepfahl gesichert.

Termin: ab 15. November

Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von Mitte November bis Ende März.

Einsatzplanung

- Der Strassenmeister übernimmt die Einsatzleitung und den Pikettdienst für den Winterdienst.
- Der Einsatzleiter macht die nötigen Kontrollfahrten und überwacht die Luft/Strassentemperaturen sowie die Wetterverhältnisse vor Ort und mit technischen Hilfsmitteln.
- Bei Bedarf gibt der Einsatzleiter den Einsatzbefehl zum Pflügen oder zur Bekämpfung der Winterglätte.
- Der Einsatzleiter führt Rapport über die getätigten Kontrollfahrten, Witterungsbedingungen und Einsätze von Pflügen und Salzen.
- Das Einsatzpersonal für die Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte ist 24h telefonisch erreichbar. Das Ausrücken mit den Fahrzeugen soll spätestens ½ Stunde nach dem Aufgebot erfolgen. Der vorgegebene Routenplan ist einzuhalten. Das Aufgebot erfolgt nur durch den Einsatzleiter.
- Das Einsatzpersonal führt einen Stundenrapport. Auf dem Rapport muss ersichtlich sein zu welcher Uhrzeit der Einsatz angefangen hat, und wann er beendet wurde.
- Zwischen 23.00 und 04.00 Uhr wird in der Regel kein Winterdienst gemacht.
- Die Schneeräumung erfolgt ab 5 – 10 cm Schneemenge auf der Fahrbahn.
- Salzeinsatz erfolgt nur auf geräumten Strassen.

Rapport Einsatzleiter

Gemeinde Grossdietwil		<i>Winterdiensttrapport Einsatzleiter</i>				
Datum :						
Einsatzleiter :						
	Einsatz 1	Einsatz 2	Einsatz 3	Einsatz 4	Einsatz 5	Einsatz 6
Aufgebot/Zeit						
Wetterstation						
T-Luft						
T-Strasse						
Taupunkt						
Kontrollfahrt						
Witterung						
Strassenzustand						
Massnahme						
Bemerkungen						
Einsatz Auftrag Route 1						
Einsatz Auftrag Route 2						
Schneeabfuhr wann / wo						

Fahrerrapport

Gemeinde Grossdietwil		Winterdienstreport			Route 1	
Datum		Aufgebot / Zeit		Fahrer		
Start Einsatz		pflügen	salzen	kombiniert	Salz g/m ²	Salzverbrauch
Gemeindestrassen						
Trottoir / Plätze						
Haltestellen						
Rad / Gehweg K42						
UHG - Strassen						
Privatstrassen						
Stahlermatte						
Schürlweg						
Buchenweg						
Baumgartenweg						
Haldenweg						
Schmittengasse						
Birkenweg						
Hübelweg						
Total		pflügen	salzen	kombiniert	Salzverbrauch	
Gemeindestrassen						
UHG- Strassen						Ende Einsatz
Privatstrassen						

Fahrerrapport

Gemeinde Grossdietwil		Winterdienstreport			Route 2	
Datum		Aufgebot / Zeit		Fahrer		
Start Einsatz		pflügen	salzen	kombiniert	Salz g/m ²	Salzverbrauch
UHG - Strassen						
Gemeindestrassen						
Privatstrassen						
Mühlerainweg						
Sonnmatweg						
Total		pflügen	salzen	kombiniert	Salzverbrauch	
Gemeindestrassen						
UHG- Strassen						Ende Einsatz
Privatstrassen						

Pflichten der Eigentümer

Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Schnee von Privatgrundstücken

Wenn Schnee von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird im Wiederholungsfall dem Verursacher der Mehraufwand verrechnet.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneewalme sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Das Winterdienst-Konzept wurde durch den Gemeinderat Grossdietwil an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2018 genehmigt und auf den Winter 2018 / 2019 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident



Dietmar Frei



Die Gemeindegeschreiberin

Claudia Richli de Morales

